

KURZ & fundig

buhck
GRUPPE

Neues aus Umwelt und Arbeitsschutz

www.buhck.de

Die neue Gewerbeabfallverordnung

Vermehrte Getrennthaltung und verstärktes Recycling bei Gewerbe- und Bauabfällen - Pflichten für Abfallerzeuger



Eine konsequente Abfalltrennung direkt auf der Baustelle für ein höherwertiges Recycling.

Der Bundestag hat in seiner Sitzung vom 18.04.2017 die neue **Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)** verabschiedet. Die im Bundesgesetzblatt veröffentlichte Verordnung ist am 1. August 2017 in Kraft getreten.

Mit der Novelle wird die knapp 15 Jahre alte, bisherige Gewerbeabfallverordnung an neuere europarechtliche und nationale Abfallregelungen angepasst. Auf der Grundlage des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sieht sie anspruchsvolle Vorgaben für ein hochwertiges Recycling von Gewerbeabfällen und fast allen Bau- und Abbruchabfällen vor. Kernstück der neuen Verordnung ist die Umsetzung der fünfstufigen Abfallhierarchie, die dem Recycling einen klaren Vorrang zuweist.

Die novellierte Verordnung setzt bereits beim Abfallerzeuger an und **verpflichtet zur Getrennthaltung und zum Recycling von Gewerbeabfällen und den meisten Bau- und Abbruchabfällen**. Im Bereich der Gewerbeabfälle sind nun auch Textilien und Holz getrennt zu erfassen. Bei den Bauabfällen betrifft dies Altholz, Dämmmaterialien, Bitumengemische und Baustoffe auf Gipsbasis. Unvermeidliche Abfallgemische müssen vorbehandelt (sortiert) und aufbereitet werden. Zukünftig werden anspruchsvolle Anforderungen an Vorbehandlungsanlagen für die Sortierung der Abfälle gestellt, um auch Gemische hochwertig zu verwerten.

Mit der neuen Gewerbeabfallverordnung dürfen deutlich **weniger Gewerbeabfälle energetisch, also in Verbrennungsanlagen verwertet** werden. Dadurch stehen künftig mehr Wertstoffe für das Recycling zur Verfügung, wie beispielsweise Kunststoffe, Holz und Bioabfälle. Das Ziel eines höherwertigen Recyclings wird auch im Bereich der Bauabfälle, insbesondere von mineralischen Bauabfällen und Gips, verfolgt.

Neu in die Verordnung aufgenommen wurden weitere umfangreiche Pflichten für den Abfallerzeuger. Diese betreffen die Dokumentation über die getrennte Erfassung oder im Falle einer begründeten Ausnahme, die Zulässigkeit der gemischten Erfassung. Die **Dokumentation ist Pflicht** und muss der Behörde auf Verlangen vorgelegt werden. Bei Bauvorhaben ist eine Dokumentation ab einem Abfallvolumen von 10 Kubikmetern notwendig.

Bei der Erfüllung der Dokumentationspflichten steht die Buhck Umweltberatung gern unterstützend zur Seite.

Fragen zu diesem Thema?
Ansprechpartner Stefan Bock
Tel. 040 - 72 00 00 63
e-mail: sbock@buhck.de

Änderung der Abfallbeauftragtenverordnung

Am 01.06.2017 ist die **neue Abfallbeauftragtenverordnung (AbfBeauftrV)** in Kraft getreten. Sie löst damit die inhaltlich veraltete, seit 1977 geltende Verordnung über "Betriebsbeauftragte für Abfall" ab. Diese Änderungen können auch ihr Unternehmen betreffen, da zum einen der Kreis, welcher zur Bestellung eines Abfallbeauftragten verpflichtet ist, und zum anderen die Anforderungen an die fachlichen Voraussetzungen an Abfallbeauftragte konkretisiert und erweitert wurden.

Betroffen von der Bestellpflicht eines Abfallbeauftragten sind insbesondere genehmigungsbedürftige Anlagen nach der 4. BImSchV. Eingeschlossen sind beispielsweise Deponien, Krankenhäuser, bestimmte Abwasserbehandlungsanlagen sowie Besitzer von Abfällen, die im Rahmen von Rücknahmesystemen freiwillig oder verpflichtend zurückgenommen werden (z.B. Batterien, Verpackungen, Elektro- und Elektronikgeräte). Unternehmen können einen **externen Abfallbeauftragten oder einen Betriebsangehörigen mit ausreichender Fachkunde bestellen**.

An die Fachkenntnis des Beauftragten werden nachfolgende Anforderungen gestellt:

1. Studium, Meisterqualifikation oder Berufsausbildung in einem Fachgebiet, welches der Anlage/dem Betrieb eines Besitzers oder des Rücknahmesystems bzw. Rücknahmestelle zuzuordnen ist;
2. Kenntnisse aus mindestens einjähriger praktischer Tätigkeit über Anlage, Betrieb oder Rücknahmesystem, für welches er bestellt werden soll.
3. Teilnahme an einem behördlich anerkannten Lehrgang
4. Regelmäßige Teilnahme (Fortbildung alle 2 Jahre) an einem behördlich anerkannten Lehrgang

Auch die Anforderungen an die Zuverlässigkeit der Beauftragten wurden durch die Verordnung konkretisiert und muss im Einzelfall überprüft werden.

Ob Ihr Unternehmen von der veränderten Rechtslage betroffen ist, sollten Sie überprüfen. Gerne unterstützen wir Sie bei der Überprüfung und geben Ihnen Informationen über die Anforderungen an einen Abfallbeauftragten oder senden Ihnen bei Interesse ein unverbindliches Angebot zur Übernahme der Tätigkeiten als externer Abfallbeauftragter zu.

Fragen zu diesem Thema?
Ansprechpartner Uwe Beger
Tel. 040 - 72 00 00 56
e-mail: ubeger@buhck.de

Energieaudit und Energiemanagement helfen bei Senkung der Kosten

Eine gezielte Optimierung und systematisches Management können dabei helfen, versteckte Einsparpotentiale im Unternehmen aufzudecken. Deren Nutzung stärken die Wettbewerbsfähigkeit und Reputation Ihres Unternehmens.

Neben den großen Unternehmen (nicht KMU), die durch das **Energiedienstleistungs-Gesetz (EDL-G)** zur Durchführung eines Energieaudits oder zur Einführung eines zertifizierten Energiemanagementsystems ohnehin verpflichtet sind, können auch kleine und mittlere Unternehmen hiervon profitieren.

- Das **Energieaudit** analysiert die aktuelle energetische Situation sowie den Energieeinsatz Ihres Unternehmens mit dem Ziel, Potentiale zur Energieeffizienzsteigerung zu identifizieren und mittels eines konkreten Maßnahmen-kataloges zu realisieren.
- Ein **systematisches Energiemanagementsystem** analysiert und optimiert den Energieeinsatz des Betriebes kontinuierlich. Die Umsetzung und Wirksamkeitskontrolle von Energieeffizienzsteigerungen ist dabei Bestandteil des Managementprozesses. Wir entwickeln zusammen mit Ihnen Prozesse, die neben der Planung und Umsetzung von Effizienzmaßnahmen ein permanentes Controlling und so das Ziel einer kontinuierlichen Energiekostensenkung verfolgen.

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) erhalten von der BAFA (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle) bei Durchführung eines Energieaudits in der Regel eine **Förderung für Beratungskosten in Höhe von bis zu 80 % der Auditkosten**.

Ob Ihr Unternehmen von der Verpflichtung gemäß EDL-G betroffen ist und welches System sich für sie am besten eignet, ermitteln wir gerne mit Ihnen gemeinsam bei einem persönlichen, unverbindlichen Beratungsgespräch. Dabei prüfen wir auch, ob Sie durch ein Energieaudit oder das Energiemanagementsystem von Steuerbefreiungstatbeständen profitieren können.

Wir unterstützen Sie bei der Senkung Ihres Energieverbrauchs durch:

- Kostenlose Erstberatung
- Durchführung von Energieaudits
- Einführung eines Energiemanagementsystems
- Energieberatung und Analyse

Fragen zu diesem Thema?
Ansprechpartner Marius Quitmann
Tel. 040 - 72 00 00 62
e-mail: mquitmann@buhck.de

POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung Neues zur Entsorgung von Dämmstoffen (Styropor) mit dem Flammschutzmittel HBCD

Am 1. August 2017 ist die „**Verordnung über die Getrenntsammlung und Überwachung von nicht gefährlichen Abfällen mit persistenten organischen Schadstoffen**“, kurz **POP-Abfall-ÜberwV** in Kraft getreten. Insbesondere Wärmedämmplatten aus Styropor mit dem Flammschutzmittel Hexabromcyclododecan (HBCD) unterliegen ab August 2017 dieser neuen Verordnung. Damit ist eine abschließende Regelung des Bundes für derartige Abfälle geschaffen worden, welche die bis Ende 2017 wirksamen Regelungen endgültig ablöst.

Zur Erinnerung: Viele ältere Dämmstoffe aus Polystyrol (Styropor) enthalten HBCD. Seit September 2016 mussten Dämmstoffe mit einem HBCD-Gehalt von 1000 mg/kg oder mehr als gefährlicher Abfall eingestuft und in einer für gefährlichen Abfall zugelassenen Abfallverbrennungsanlage entsorgt werden. Dies führte zu erheblichen Umsetzungsschwierigkeiten, so dass der Gesetzgeber die Einstufung HBCD haltigen Dämmmaterials als gefährlichen Abfall bis Ende 2017 ausgesetzt hatte.

Mit der neuen POP-Abfall-ÜberwV werden die dort definierten POP-haltigen Abfälle, insbesondere Abfälle die HBCD in bestimmten Konzentrationen enthalten, dauerhaft als nicht gefährliche Abfälle eingestuft. Gleichzeitig wurden aber die Erzeuger dem Grunde nach verpflichtet, diese Abfälle getrennt zu

sammeln und zu befördern. Daneben wurde auch eine neue Nachweispflicht für POP-haltige Abfälle eingeführt, um dessen Entsorgung behördlich besser überwachen zu können. Für diese als nicht gefährlich eingestuften POP-haltigen Abfälle ist nun das elektronische Nachweisverfahren gemäß der Nachweisverordnung Pflicht. Um Erzeuger, die bisher nicht am elektronischen Nachweisverfahren teilgenommen haben zu entlasten, wurde die Möglichkeit geschaffen, in Zukunft Sammelentsorgungsnachweise zu nutzen, auch wenn Sie mehr als 20 t dieser Abfallart pro Jahr erzeugen. Dementsprechend betrifft die elektronische Nachweisführung in der Regel ausschließlich die Transporteure/Sammler und Entsorger.

Da die Zeitspanne zwischen Verkündung und Inkrafttreten der Verordnung nur 7 Tage !!! betrug, ist es in der Praxis zu erheblichen Anlaufschwierigkeiten gekommen. Insbesondere die thermischen Entsorgungsanlagen scheinen noch sowohl verfahrens- bzw. nachweisteknische Probleme zu haben, sich auf die geänderte Rechtslage einzustellen.

Fragen zu diesem Thema?
Ansprechpartner Uwe Beger
Tel. 040 - 72 00 00 56
e-mail: ubeger@buhck.de

news aus der Buhck Gruppe

Die Buhck Gruppe wächst weiter

Die Buhck Gruppe hat sich im Bereich des Rohstoffhandels verstärkt, um der stark wachsenden Nachfrage auf dem Rohstoffmarkt nach Recycling-Kunststoffen professionell zu begegnen. Die Hapke Rohstoffhandel GmbH gehört jetzt als 100% ige Tochter zur Buhck Gruppe und wird mit ihrer Erfahrung an den nationalen und internationalen Rohstoffmärkten die Vermarktung von Sekundärrohstoffen ausbauen. Sekundärrohstoffe ersetzen schon heute in vielen Branchen der verarbeitenden Industrie Primärrohstoffe. Darüber hinaus wurde auch der Bereich Industriedemontagen in der Buhck Gruppe ausgebaut. Die Firma Dettmer Rohstoffhandel GmbH & Co. KG verstärkt mit ihrem Fach-Know-how den existierenden Bereich Anlagendemontagen der Firma AUA Rohstoffhandel in Hamburg (ebenfalls zugehörig zur Buhck Gruppe). Beide arbeiteten bereits in der Vergangenheit erfolgreich zusammen. Schwerpunkte sind die Demontagen von Industrieanlagen oder große Stahldemontagen, wie z.B. bei Rückbauten von Brücken und Hafenkranen.

Buhck-Stiftung holt „KITA21“ ins Herzogtum Lauenburg

Aktuelles Förderprojekt im Bereich Umweltschutz der Buhck-Stiftung ist das Projekt „KITA21 – die Klimaretter“. Hierbei setzen sich in lebendigen Bildungsprojekten Kinder mit Themen wie z.B. Abfallvermeidung, Energie oder auch Konsum auseinander und entwickeln Ideen für mehr Umweltschutz in ihrem Kita-Alltag. Die Neugier der Kinder wird genutzt, Themen rund um Nachhaltigkeit zu behandeln und Alltagsbezüge herzustellen. Kinder erleben, dass sie Handlungsmöglichkeiten haben, um etwas zu bewirken. Die Buhck-Stiftung holt „KITA21“ in den Kreis Herzogtum Lauenburg und ermöglicht bis zu zehn Kindertagesstätten eine Projektteilnahme mit kostenfreien Angeboten. Mehr über die Arbeit der Buhck-Stiftung: www.buhck-stiftung.de

Regio-Dünger für die Landwirtschaft

Die Buhck Gruppe trägt mit der Entwicklung eines hochwertigen Recyclingproduktes dazu bei, die Umwelt zu stärken. Der Buhck Regio-Dünger ist ein organisch-mineralischer PK-Dünger, der Verwendung in der Landwirtschaft findet. Hergestellt wird er in der Kompostierungsanlage des Abfallwirtschaftszentrums Wiershop, wobei der entstandene Grünabfall-Kompost mit Holzasche, die aus der Verbrennung von unbelastetem Holz gewonnen wurde, aufbereitet wird. Der hohe Nährstoffgehalt der Holzasche steigert den Düngewert des Kompostes, spart damit Mineraldünger und schont natürliche Phosphorvorkommen.

IMPRESSUM
Herausgeber/Layout: Buhck Gruppe
Südring 38, 21465 Wentorf
Druck: Druckerei Max Siemens KG
Oldenfelder Bogen 6, 22143 Hamburg